

Schlichtungsabkommen

zwischen

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, Münster (im nachfolgenden KZVWL genannt)

u n d

der AOK Westfalen-Lippe, Dortmund,

dem BKK-Landesverband Nordrhein-Westfalen, Essen,

dem IKK-Landesverband Westfalen-Lippe, Münster,

der Westfälischen landwirtschaftlichen Krankenkasse, Münster,

der Bundesknappschaft, Bochum,

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. (VdAK),

sowie

dem Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V. (AEV),

letztere vertreten durch die

VdAK/AEV-Landesbereichsvertretung Westfalen-Lippe, Dortmund

§ 1

Gegenstand des Verfahrens

- (1) Dieses Abkommen dient dem außergerichtlichen Schadensausgleich in Fällen, in denen Zahnärzte (§ 95 Abs. 1 SGB V) Leistungen abgerechnet aber nicht oder nicht persönlich erbracht haben, einschließlich von Unregelmäßigkeiten bei der Verordnungstätigkeit sowie Auslagenerstattungen.
- (2) Die sich für die KZVWL aus § 75 Abs. 1 SGB V ergebenden Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Anträge auf rechnerische Berichtigung und Wirtschaftlichkeitsprüfung sowie zulassungs- und disziplinarrechtliche Fragen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

§ 2

Durchführung des Abkommens

- (1) Das Schlichtungsverfahren wird von der KZVWL, den Landesverbänden der Krankenkassen, der Bundesknappschaft und den Verbänden der Ersatzkassen als gemeinsamer Aufgabe durchgeführt.
- (2) Die Geschäftsführung für das Schlichtungsverfahren obliegt der KZVWL.

§ 3

Schlichtungsverfahren

- (1) Das Schlichtungsverfahren findet vor dem Schlichtungsausschuss statt.
- (2) Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, einen Vorschlag zur gütlichen Regelung des Ausgleichs für die Schlichtungsforderung zu unterbreiten.
- (3) Dem Schlichtungsausschuss gehören vier Vertreter der Vertragszahnärzte und vier Vertreter der Krankenkassen an. Die Vertreter der Vertragszahnärzte und deren Stellvertreter werden von der KZVWL, die Vertreter der Krankenkassen und deren Stellvertreter werden von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen benannt. Den Vorsitz im Schlichtungsausschuss führt eines der von der KZVWL benannten Mitglieder.
- (4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Schlichtungsausschusses entspricht derjenigen der Vertreterversammlung der KZVWL. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses bleiben nach Ablauf der Amtsdauer im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt übernommen haben.

§ 4

Antragstellung

- (1) Das Verfahren wird auf Antrag einer Krankenkasse, einer Arbeitsgemeinschaft von Krankenkassen, eines Landesverbandes der Krankenkassen, eines Verbandes der Ersatzkassen, eines Zahnarztes oder der KZVWL durchgeführt.
- (2) Anträge nach Abs. 1 gelten für die gesamte Abrechnung des Zahnarztes (einschließlich Material- und Laboratoriumskosten).
- (3) Die Antragsteller sind verpflichtet, die Schlichtungsforderung nach Grund und Höhe substantiiert darzulegen.
- (4) Über den Eingang und den Inhalt eines Antrages werden die Landesverbände der Krankenkassen, die Verbände der Ersatzkassen, die KZVWL und der Zahnarzt, soweit sie nicht selbst Antragsteller sind, unverzüglich unterrichtet.

§ 5

Mündliche Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses lädt die Beteiligten binnen 2 Monaten nach Antragseingang zu einer nichtöffentlichen mündlichen Verhandlung.
- (2) Beteiligte sind der Zahnarzt, die KZVWL und die betroffenen Krankenkassen sowie deren Verbände.
- (3) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches den Beteiligten und den Ausschussmitgliedern zuzustellen ist.

§ 6

Schlichtungsvorschlag

- (1) Der Ausschuss unterbreitet den Beteiligten nach mündlicher Verhandlung und anschließender geheimer Beratung einen Vorschlag zum Ausgleich der Schlichtungsforderung. Der Vorschlag bedarf der Mehrheit der Ausschußmitglieder. Bei Stimmgleichheit entfällt ein Vorschlag.
- (2) Der Ausschuss kann von einem Vorschlag nicht deshalb absehen, weil der Zahnarzt seine Mitwirkung am Verfahren versagt oder nicht zur mündlichen Verhandlung erscheint.
- (3) Der Vorschlag wird verbindlich, wenn sämtliche Beteiligten ihm binnen eines Monats zustimmen; ansonsten ist das Verfahren gescheitert. Die Zustimmung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses oder zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung zu erklären.
- (4) Wird der Vorschlag verbindlich, ist ein weitergehender Anspruch der beteiligten Krankenkassen aus diesem Verfahren ausgeschlossen.
- (5) Ein Vergleich zwischen sämtlichen Beteiligten über Grund und Höhe des streitigen Schadens beendet das Schlichtungsverfahren.

§ 7

Scheitern des Verfahrens

Scheitert das Schlichtungsverfahren, so ist der Anspruch der Krankenkassen nach den allgemeinen Bestimmungen geltend zu machen. Über das Scheitern des Schlichtungsverfahrens sind alle Beteiligten zeitnah schriftlich zu unterrichten.

§ 8
Fristenhemmung

Während der Dauer des Schlichtungsverfahrens sind für alle Beteiligten etwaige Fristen gehemmt.

§ 9
Honorareinbehaltung

Bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens werden seitens der antragstellenden Krankenkassen bei der KZVWL keine Honorareinbehaltungen vorgenommen.

§ 10
Entsprechende Anwendung anderer Verfahrensvorschriften

Im übrigen gelten für das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss die Allgemeinen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren im Zweiten Abschnitt des SGB X entsprechend.

§ 11
Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am 01.01.2000 in Kraft. Es ersetzt das zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen und der KZVWL geschlossene Abkommen vom 01.04.1988 nebst der am 02.02.1990 vereinbarten Änderung des § 3 Abs. 3 des Schlichtungsabkommens vom 01.04.1988.

Münster, den 10.02.2000

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe, Münster
AOK Westfalen-Lippe, Dortmund
IKK-Landesverband Westfalen-Lippe, Münster
IKK-Landesverband Nordrhein-Westfalen, Essen
Westfälische landwirtschaftliche Krankenkasse, Münster
Bundesknappschaft, Bochum
VdAK/AEV-Landesbereichsvertretung Westfalen-Lippe, Dortmund